

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Verordnungsermächtigung, welche der FMA in § 25 Abs. 3 ZaDiG eingeräumt wurde, die Form und Gliederung sowie die Art der Übermittlung der Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss zu regeln.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 1:**

§ 1 legt die Form und die Gliederung der in § 25 Abs. 3 ZaDiG vorgesehenen Anlage zum Prüfungsbericht über den Jahresabschluss fest und regelt deren Inhalt. Nach dem dieser Verordnung angeschlossenen Formblatt hat der Abschlussprüfer die Einhaltung der Rechtsvorschriften, die für Zahlungsinstitute gelten und die in der Zuständigkeit der FMA liegen, zu prüfen. Das Formblatt enthält Fragen zu den §§ 5 Abs. 5, 6 Abs. 1 Z 6, 7 Abs. 1 Z 3 sowie §§ 11, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22 ZaDiG und §§ 40 bis 41 BWG und zu ausgewählten Rechnungslegungsbestimmungen. Aus Gründen der Meldevereinfachung wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, dass die Anlage zum Prüfungsbericht elektronisch ausschließlich an die Oesterreichische Nationalbank übermittelt wird.

#### **Zu § 2:**

Analog der AP-VO für Kreditinstitute regelt § 2 das Vorgehen bei negativen oder erläuterungsbedürftigen Feststellungen, bei „nicht anwendbaren“ Fragestellungen oder „keinem Geschäftsfall“ und bei kurzfristig behebbaren, geringfügigen Mängeln.

#### **Zu § 3:**

In § 3 wird der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendbarkeit festgelegt.